

## Wiederholung der Bekanntmachung

### im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wegen Raumänderung

(Anhörungsverfahren)

#### Gegenstand des Verfahrens

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Offenlegung des verrohrten Eselsbachs in den Gemarkungen Arenberg, -Niederberg, Stadt Koblenz im 2. Abschnitt

#### Antragsteller

Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

Die in der Rheinzeitung am 24.07.2024 veröffentlichte Bekanntmachung zum o.g. Vorhaben wird wegen einer notwendigen Raumänderung durch diese Bekanntmachung ersetzt.

### Neue Bekanntmachung

#### Lage

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederberg	5	88/1
Niederberg	5	88/3
Niederberg	5	88/4
Niederberg	5	89/5
Niederberg	5	89/6
Niederberg	5	89/7
Niederberg	5	89/9
Niederberg	5	89/11
Niederberg	5	173/3
Niederberg	5	173/4

Arenberg	5	38
Arenberg	5	40
Arenberg	5	41/6
Arenberg	5	41/7
Arenberg	5	42/2
Arenberg	5	43/5
Arenberg	5	44
Arenberg	5	66
Arenberg	6	7/3

1. Die Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Offenlegung des verrohrten Eselsbachs im 2. Abschnitt, beginnend unterhalb der alten Kläranlage (Gemarkung Arenberg, Flur 5, Flurstück 43/5) bis unmittelbar vor Haus Nr. 85 Mühlental (Gemarkung Arenberg, Flur 6, Flurstück 7/3) in den Gemarkungen Koblenz-Arenberg, -Niederberg gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Alle von der Maßnahme berührten Grundstücke sind der obigen Tabelle zu entnehmen.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 11, 68 und 70 WHG und §§ 102 bis 107 Landeswassergesetz (LWG), sowie den §§ 3a, 27a, 27b, 27 c, 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1c) bb), 69 Nr. 1 a), 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

2. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (Zeichnungen, Pläne und Erläuterungen), mit dem Aktenzeichen 312-87-111-001/2023 entnommen werden, die wie folgt zu **jedermanns Einsichtnahme** ausgelegt werden.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen aus

vom **09.08.2024** bis einschließlich **09.09.2024** bei der

**Stadtverwaltung Koblenz**  
**Eigenbetrieb Stadtentwässerung**  
**Bahnhofplatz 9**  
**56068 Koblenz**

Dienstzimmer: Nr. 102

Die Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Absprache (Durchwahl 0261/129-3555) In den nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Dienstzeiten: Montag - Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung sowie die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord unter dem Link <https://sgdnord.rlp.de/service/bekanntmachungen> abrufbar.

Maßgeblich ist im Zweifelsfall der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Anlage 1 Abbildungen zum Erläuterungsbericht vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
2. Anlage 2 Kostenberechnung vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
3. Anlage 3 Grunderwerbsverzeichnis (geschwärzt)

4. C-2 Übersichtskarte Eselsbach, Maßstab 1:10000, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
5. C-3 Lageplan Eselsbach, Maßstab 1:250, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
6. C-4 Technischer Lageplan Eselsbach, Maßstab 1:250, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
7. C-5 Längsschnitt-Details Eselsbach, Maßstab 1:500/25, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
8. C-6 Detail Bachfurt Eselsbach, Maßstab 1:50, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
9. C-7 Grunderwerbsplan Eselsbach, Maßstab 1:250, 03/2023, vom Tiefbauamt der Stadt Koblenz
10. Eselsbach Erläuterungsbericht, 11/2020,11/2022, Dr.-Ing. Roland Boettcher Beratender Ingenieur Wasserbau und Wasserwirtschaft, Stadt Koblenz
11. Fachbeitrag Artenschutz Eselsbach, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH
12. Fachbeitrag Naturschutz Eselsbach, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH
13. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Eselsbach, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH
14. Lageplan B-1 Bestand Biotoptypen und Konflikte, Maßstab 1: 1000, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH, Tiefbauamt der Stadt Koblenz
15. Lageplan B-2 Maßnahmen, Maßstab 1:1000, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH, Tiefbauamt der Stadt Koblenz
16. Liste Grunderwerb (geschwärzt)
17. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) Eselsbach, 11/2022, BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens 23.09.2024 (einschließlich) entweder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Bahnhofplatz 9, 56068 Koblenz oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, erhoben werden.

Einwendungen in elektronischer Form sind durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

1. [stadtentwaesserung@stadt.koblenz.de](mailto:stadtentwaesserung@stadt.koblenz.de)

oder

2. [SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage

- a) der Stadtverwaltung Koblenz unter <https://www.koblenz.de/elektronische-kommunikation>
- b) der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/>

aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Das Datum des Eingangs bei den erwähnten Behörden ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt werden.

5. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, bekannt gegeben.

Auf das Dokument „Besondere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“, abrufbar unter dem Link „<https://sgdnord.rlp.de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz>“ wird verwiesen.

7. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Rechte nach der DSGVO sowie über Ansprechpartner in Datenschutzfragen sind auf der Homepage der SGD Nord unter dem Suchbegriff: „DSGVO“ zu erhalten. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform übersandt.

#### 8. Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

Koblenz, 05.08.2024,

i.V. Ulrike Mohrs

Bürgermeisterin

[www.bekanntmachungen.koblenz.de](http://www.bekanntmachungen.koblenz.de)